

## **Richtlinien für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

### **1. Geltungsbereich und Zeitpunkt der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren**

1.1 Diese Richtlinien gelten für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen und Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes auf dem Gebiet der Gemeinde Stuhr.

1.2 Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet in der Regel nach der ersten Beratung des Planentwurfs im Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt (AGU) statt. Soweit möglich wird dem AGU auch mindestens ein Alternativentwurf vorgelegt. Wahlweise kann die Sitzung des AGU unterbrochen werden, um innerhalb dieser die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Beratungspunkt durchzuführen.

### **2. Verfahren zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

2.1 Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird als öffentliche Veranstaltung für alle Interessierten durchgeführt. Bei diesem Termin werden den Anwesenden zunächst die Grundzüge des Bauleitplanverfahrens erläutert.

Anschließend erhalten die Bürgerinnen und Bürger Informationen über den Inhalt, Zweck und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung, ggf. auch über Varianten (**Unterrichtung**). Die Unterrichtung soll möglichst durch ein Informationsblatt zum Bauleitplan unterstützt werden.

Die Bürgerinnen und Bürger haben Gelegenheit, sich zu den Planungen zu äußern (**Erörterung**). Zur Erörterung gehört der Austausch mit einem/einer sachkundigen Vertreter/Vertreterin der Gemeindeverwaltung bzw. eines Planungsbüros oder Vorhabenträgers. Der maßgebliche Inhalt der vorgetragenen Gesichtspunkte, welche die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung betreffen, wird in einem Aktenvermerk niedergeschrieben und dem AGU zur Beratung vorgelegt.

2.2 Die Veranstaltung gilt für die Mitglieder des AGU als Sitzung. Sie haben Anspruch auf Entschädigung nach der Satzung der Gemeinde über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder in der jeweils geltenden Fassung.

### **3. Veranstaltungsort**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet in der Regel im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6 in 28816 Stuhr statt.

### **4. Einladung zur Veranstaltung**

Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung werden als amtliche Bekanntmachung gemäß § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Stuhr mindestens eine Woche vor dem Termin bekannt gemacht. Darüber hinaus kann in Einzelfällen eine besondere Einladung ergehen. Die Mitglieder des Rates werden zu dem Anhörungstermin besonders schriftlich eingeladen.

## 5. Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Verwaltungsausschuss entscheidet auf Empfehlung des AGU, ob im Einzelfall auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung der Bürgerinnen und Bürger an einem Bauleitplanverfahren verzichtet werden kann,

weil entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB

- ein Bebauungsplan aufgestellt oder aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt, oder
- die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind

bzw. weil entsprechend § 13 Abs. 1 und 2 BauGB

- ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans durchgeführt wird oder
- ein Bebauungsplan in einem Gebiet nach § 34 BauGB aufgestellt wird, der den sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebenden Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert.

## 6. Abweichendes Verfahren

Der Verwaltungsausschuss kann auf Vorschlag des AGU für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in begründeten Einzelfällen ein abweichendes Verfahren festlegen.

So kann z. B. zur Sicherung des Bauleitplanes der Aufstellungsbeschluss vor Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen. Um Ziel, Inhalt und voraussichtliche Auswirkungen der Planung zu konkretisieren, kann der Planentwurf vor Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung dem Rat und/oder dem VA zur Beratung vorgelegt werden.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien hat der Rat der Gemeinde Stuhr am 02. März 2005 beschlossen. Sie treten am folgenden Tage in Kraft.

Die Richtlinien vom 01.11.1995 finden weiterhin Anwendung für Verfahren, die in der Zeit vom 14. März 1999 bis zum 20. Juli 2004 förmlich eingeleitet worden sind und die vor dem 20. Juli 2006 abgeschlossen werden, sofern sie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung durchgeführt werden.

Stuhr, den 08. März 2005

gez. Unterschrift  
Cord Bockhop  
Bürgermeister